

Satzung

VWI ESTIEM - Hochschulgruppe Dortmund e.V.

(02.06.2014)

Satzung des VWI ESTIEM - Hochschulgruppe Dortmund e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- §1: Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2: Zweck
- §3: Mittelverwendung
- §4: Haftung
- §5: Mitgliedschaft
- §6: Mitgliedsbeiträge
- §7: Beendigung der Mitgliedschaft
- §8: Organe
- §9: Mitgliederversammlung
- §10: Vorstand
- §11: Auflösung
- §12: Schlussvorschrift

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "VWI ESTIEM Hochschulgruppe Dortmund e.V." (im Folgenden abgekürzt: HG) und hat den Sitz in Dortmund. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namen "VWI ESTIEM Hochschulgruppe Dortmund e.V.".
- (2) Die HG ist Mitglied im "Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V." (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG bindend.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Die HG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen und Logistik sowie der Studierenden der Fachrichtungen an der Universität. Die Hochschulgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Idee des interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschaft- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche. fachspezifische kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation und Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (4) Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen.

§3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer-begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, und es darf auch keine sonstige Person durch Zahlungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Notwendige Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

Satzung des VWI ESTIEM - Hochschulgruppe Dortmund e.V.

(6) Die finanzielle Unterstützung der HG, welche eine wirkungsvolle Arbeit gewährleistet, wird durch eine spezielle Vereinbarung geregelt (VWI-Finanzordnung). Bei außergewöhnlichen Belastungen, kann ein Antrag auf besondere Unterstützungen gestellt werden.

§4 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich; gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft in der HG bedeutet gleichzeitig die Mitgliedschaft im ESTIEM (European Students of Industrial Engineering and Management)

Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der TU Dortmund in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, oder Logistik eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern.

Ordentliche Mitglieder der HG werden zugleich Studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 1b der aktuellen Satzung des VWI.

zu b) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins, können Persönlichkeiten ernannt werden, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender Fachlicher Leistungen, das Ansehen des Vereins mehren. Die Verleihung wird mehrheitlich durch den Vorstand beschlossen.

zu c) Fördernde Mitalieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstallten des öffentlichen Rechts u.a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge für die Mitgliedschaft in der HG bestimmt die HG jährlich in ihrer Mitgliederversammlung).
- (2) Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten. Die HG erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und der Finanzordnung des VWI.
- (3) Die Höhe der zusätzlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit für ordentliche Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Mit den fördernden Mitgliedern werden die Beiträge nach Selbsteinschätzung vereinbart.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der HG endet durch

- a) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist,
- b) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß §6 Absatz 3, a) und b) der aktuellen VWI-Satzung,
- c) Beendigung des Studiums durch Erlangen des Abschlusses,
- d) Beendigung des Studiums durch Exmatrikulation,
- e) Tod.
- f) Nach §6 c) ausgeschiedene ordentliche Mitglieder der HG werden automatisch Jungmitglieder des VWI.

§8 Organe

Organe der HG sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr und zwar vor dem 01.10. eines Jahres statt.
- (4) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand der HG einzuladen. Dies kann durch Aushang oder Anschreiben geschehen.
- (5) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und durch anwesende Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Wahl des Rechnungsprüfers;
 - g) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers;
 - h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von 25% Prozent aller Mitglieder gefordert wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (8) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Aushang oder Anschreiben bekannt gemacht. Für Änderungen von §2 dieser Satzung siehe dort.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (10) Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Vorstand Finanzen
 - d) Vorstand ESTIEM (Local Responsible)
 - e) Vorstand Public Relations
 - f) Vorstand Kooperationen
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geschäftsführung des Vereins gemeinschaftlich befugt. Zur Vertretungsberechtigung genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Geschäftsjahr. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Vorstandschaft endet jedoch in jedem Fall mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach §7.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Amtsperiode ausscheidet, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um den vakanten Vorstandsposten durch eine Wahl bis Ende der Amtszeit neu besetzen zu lassen.
- (6) Der Finanzvorstand der HG hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die Hochschulgruppe im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, selbständig zu beschließen.

§11 Auflösung

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an

Ingenieure ohne Grenzen e.V. Grüner Weg 11 35041 Marburg

Satzung des VWI ESTIEM - Hochschulgruppe Dortmund e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Schlussvorschrift

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Dortmund, den 02.06.2014